

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Anwendung
von Artikel 2 der Protokolle Nrn. 1 und 2**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß bei Zollsenkungen, die auf Grund von im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten Zollabkommen vorgenommen werden, die tatsächlich so gesenkten Zollsätze bei der Berechnung der neuen Ausgangszölle, die an die Stelle der in Artikel 2 der Protokolle Nrn. 1 und 2 aufgeführten Ausgangszölle treten, berücksichtigt werden.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß, wenn der Tag des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, die in Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 genannten Plafonds pro rata temporis angewendet werden.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß das Abkommen den für die Ausfuhr getroffenen Maßnahmen nicht entgegensteht, mit denen den Kostenunterschieden derjenigen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse Rechnung getragen werden soll, die in den in Artikel 7 des Protokolls Nr. 1 aufgeführten und aus der Verarbeitung der genannten Erzeugnisse hervorgegangenen Waren enthalten sind.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 8 des Protokolls Nr. 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Waren unbeschadet der Anwendung von Artikel 22 Absatz 2 erster Unterabsatz dieser Verordnung in dem Zeitraum in die Gemeinschaft eingeführt werden können, für den Zollsenkungen ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung gelten.

Außerdem kommen die Vertragsparteien überein, daß in den Fällen, in denen im Protokoll Nr. 1 auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 verwiesen wird, die Gemeinschaft darunter die Regelung versteht, die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Waren auf dritte Länder Anwendung findet.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über Agrarerzeugnisse**

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Respektierung ihrer Agrarpolitik eine ausgewogene Weiterentwicklung des nicht unter das Abkommen fallenden Warenverkehrs mit Agrarerzeugnissen zu fördern.

Im Bereich der Veterinärmedizin, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften ohne Diskriminierungen an und führen keine neuen Maßnahmen ein, die den Warenverkehr unzulässigerweise behindern.

2. Unter den in Artikel 21 des Abkommens genannten Voraussetzungen prüfen sie in ihrem Warenverkehr mit Agrarerzeugnissen auftretende Schwierigkeiten und bemühen sich um Lösungen, die hier Abhilfe schaffen könnten.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2**

Als Ausgangszölle gelten die tatsächlich am 1. Januar 1975 angewendeten Zölle; die Vertragsparteien kommen über folgendes überein:

Sollte Israel vor dem 1. Januar 1975 vorübergehend einige Zollsätze heraufgesetzt haben, so gilt als vereinbart, daß die früheren Zollsätze, falls sie nach diesem Zeitpunkt wieder eingeführt werden, an die Stelle der in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 genannten Ausgangszölle treten.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über den israelischen Zolltarif**

In der Erwägung, daß der israelische Zolltarif gegenwärtig von den israelischen Zollbehörden strukturell geändert wird, kommen die Vertragsparteien überein, daß Israel bis zum 31. Dezember 1976 geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Verzerrungen, die hierdurch für die in Anhang A zum Protokoll Nr. 2 genannten Waren entstehen könnten, ergreifen kann.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Berichtigung keine Änderung der Höhe der im Abkommen vorgesehenen Zugeständnisse nach sich ziehen darf. Der Gemischte Ausschuß könnte die hierzu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 11 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 11 des Abkommens Abweichungen vom Verbot mengenmäßiger Beschränkungen vorsieht.

Verbote, die aus religiösen oder rituellen Gründen gerechtfertigt sind und gleichermaßen für eingeführte und einheimische Waren gelten, sind keine mengenmäßigen Beschränkungen und fallen daher nicht unter Artikel 11 des Abkommens.

Werden diese Verbote jedoch in der Weise angewendet, daß sie mengenmäßige Beschränkungen darstellen, könnten sie unter die in Artikel 11 des Abkommens vorgesehenen Abweichungen fallen.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie im Rahmen der von den Vertragsparteien vorzunehmenden autonomen Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken unter Zugrundelegung der Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

Erklärung Israels zu Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens

Die israelische Regierung erklärt, daß sie öffentliche Hilfen zur Förderung der israelischen Wirtschaftsentwicklung als mit diesem Artikel vereinbar betrachtet, sofern hierdurch nicht die Bedingungen des Warenverkehrs in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verändert werden.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie gegebenenfalls auf Grund der Artikel 12, 13, 14 und 15 des Abkommens nach den Modalitäten und Verfahren des Artikels 16 sowie gemäß Artikel 17 trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 22 des Abkommens und Artikel 8 des Protokolls Nr. 1**

Die Gemeinschaft ist bereit, auf Grund der Ergebnisse des Abkommens und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern für Orangen, Mandarinen einschließlich Tangerinen und Saturmas, Clementinen, Wilkins und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Beginn des vierten Vermarktungsjahres eine Verbesserung des für diese Erzeugnisse in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Zugeständnisses in Betracht zu ziehen.